

Aktuelle Rechengrößen für die betriebliche Altersversorgung

2025

Die Rechengrößen bilden die Grundlage für die Berechnung der Beiträge zur Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung.

Die Verordnung über die Sozialversicherungsrechengrößen 2025 wurde in der 1049. Sitzung des Bundesrates am 22.11.2024 beschlossen. Mit der Verordnung werden die maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung gemäß der Einkommensentwicklung im vergangenen Jahr angepasst. Hierfür wird auf die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer zurückgegriffen, die vom Statistischen Bundesamt ermittelt werden. Die gesamtdeutsche Lohnzuwachsrate betrug 2023 nach den Ermittlungen des Statistischen Bundesamtes 6,44 Prozent und in den alten Ländern 6,37 Prozent.

	2025		2024	
	Gesamt		West	Ost
	jährlich in Euro	monatlich in Euro	jährlich in Euro	jährlich in Euro
Bezugsgröße § 18 SGB IV				
Kranken und Pflegeversicherung	44.940,00	3.745,00	42.420,00	42.420,00
1/160stel der Bezugsgröße (§ 1a Abs. 1 S. 4 BetrAVG)	280,88		265,13	259,88
Abfindungs-Höchstgrenzen (§ 3 BetrAVG)				
laufende Leistungen: 1% der Bezugsgröße	449,40	37,45	424,20	415,80
Kapitalleistungen: 12/10 der Bezugsgröße	539,28	44,94	509,04	498,96
Insolvenzversicherung Höchstgrenzen (§ 7 Abs. 3 BetrAVG)				
laufende Leistungen: 3fache der Bezugsgröße	134.820,00	11.235,00	127.260,00	124.740,00
Kapitalleistungen: 360fache der Bezugsgröße	1.348.200,00		1.272.600,00	
Jahresarbeitsentgeltgrenze				
allgemeine Grenze (§ 6 Abs. 6 SGB V)	73.800,00	6.150,00	69.300,00	69.300,00
besondere Grenze (§ 6 Abs. 7 SGB V)*	66.150,00	5.512,50	62.100,00	62.100,00
Beitragsbemessungsgrenzen				
allgemeine Rentenversicherung	96.600,00	8.050,00	90.600,00	89.400,00
4 % der allg. Rentenversicherung	3.864,00	322,00	3.624,00	3.576,00
8 % der allg. Rentenversicherung	7.728,00	644,00	7.248,00	7.152,00
Knappschaftliche Rentenversicherung	118.800,00	9.900,00	111.600,00	110.400,00

* Personen, die am 31. Dezember 2002 über der JAEG waren
(Alle Angaben ohne Gewähr)

Stand 11-2024